



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Antike und Christentum
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 27. Mai 2008 beschlossen. Der Senat hat der Ordnung am 15. Juli 2008 zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven, stärker forschungsorientierten Studiengang „Antike und Christentum“ mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M. A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Antike und Christentum“ ist in der Regel ein mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss mindestens entsprechend einem Bachelorabschluss in „Alt- und Neuhochwissenschaften“ im Kern- oder eines seiner Ergänzungsfächer (mindestens 60 LP) Alte Geschichte, Gräzistik, Latinistik, Mittel- und Neulatein, „Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung“, „Grundlagen des Christentums mit Studienwahlschwerpunkt Bibelwissenschaften“, „Geschichte“ im Kernfach oder ein 1. Staatsexamen in Griechisch, Lateinisch, Geschichte oder Evangelischer Religion bzw. ein gleichwertiger Hochschulabschluss in einem relevanten Studiengang.



- (2) ¹Über die Aufnahme in den Studiengang „Antike und Christentum“ entscheidet der Masterausschuss „Antike und Christentum“. ²Dieser bewertet die Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsanschreiben, kurzer tabellarischer Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse) nach folgenden Kriterien:
1. Hochschulabschlüsse hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss.
 2. Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten/ Auslandserfahrungen können gegebenenfalls in die Bewertung einbezogen werden.
 3. Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Unterlagen bitten.
- (3) ¹Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ²Die Auflagen (nachholen von Studienleistungen) sind bis zum jeweils genannten Termin zu erfüllen.
- (4) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind Griechisch- und Lateinkenntnisse, die in der Regel durch das Graecum bzw. das Latinum nachgewiesen werden. ²Absolventen eines Bachelors in Geschichte haben Griechischkenntnisse in der Regel im Umfang des Graecums bis zur Masterarbeit nachzuweisen. ³Bei einer Spezialisierung im Bereich der Theologie sind Kenntnisse in Hebräisch in der Regel durch das Hebraicum nachzuweisen. ⁴Außerdem sind Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache mit Nachweis über Abiturzeugnis
- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
 - Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)
- oder durch Bescheinigung Niveau B2 gem. Europäischer Referenzrahmen.
- (5) Studienbewerber müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen ¹.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

¹ Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen in der Regel Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach europäischem Referenzrahmen (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.



§ 4 Ziel des Studiums

¹Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse über das Verhältnis zwischen paganer antiker Kultur und christlicher Religion. ²Sie erwerben die Fähigkeit, in methodisch kontrollierter Weise einschlägige antike Texte und andere Quellen unter Auffindung und kritischer Berücksichtigung der bereits vorliegenden Forschungsliteratur zu erschließen und zu verstehen und in ihren theologischen, ideen-, und ggf. philosophiegeschichtlichen Kontext einzuordnen.

§ 5 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs „Antike und Christentum“ in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Der konsekutive Masterstudiengang „Antike und Christentum“ ist stärker forschungsorientiert. ²Er besteht aus 1 Pflichtmodul zu 30 LP und 9 Wahlpflichtmodulen zu je 10 LP. ³Der Studiengang wird von folgenden Fächern getragen: Neues Testament, Alte Kirchengeschichte (Fächergruppe A); Latein, Griechisch, Klassische Archäologie, Alte Geschichte (Fächergruppe B). ⁴Das Studium im Studiengang besteht aus einem Einführungsmodul (Altertumswissenschaften im Falle eines Bachelor aus der Fächergruppe A, Theologie im Falle eines Bachelor aus der Fächergruppe B) jeweils im Umfang von 10 LP, drei Modulen im Umfang von je 10 LP aus dem Bereich der Fächergruppe A, drei Modulen im Umfang von je 10 LP aus der Fächergruppe B sowie zwei Modulen aus einer der beiden Fächergruppen nach freier Wahl (Spezialisierungsbereich). ⁵Die Masterarbeit wird in einem der oben genannten den Studiengang tragenden Fächer geschrieben und zwar in dem mindestens zwei Module im Umfang von je 10 LP absolviert wurden.



Modulübersicht

Modulnummer	Modultitel	LP
1. Einführende Module		
AW 100	Einführung in die Altertumswissenschaften	10
The M2	Literatur des Alten und Neuen Testaments	10
2. Module Fächergruppe A		
The M19	Geschichte, Literatur und Theologie des Neues Testaments	10
The E9	Schwerpunkte von Exegese und Einleitungswissenschaft des NT	10
The M26	Forschungsfelder zum Neuen Testament und zum antiken Judentum	10
The M27	Forschungsfelder zum Neuen Testament und zum frühen Christentum	10
The E10	Forschungsfelder zum antiken Christentum	10
The M19	Geschichte, Literatur und Theologie des Neues Testaments	10
3. Module Fächergruppe B		
AG 711	Quellenkunde Griechische Geschichte	10
AG 712	Quellenkunde Römische Geschichte	10
AG 713	Quellenkunde Spätantike	10
AG 811	Vertiefung Griechische Geschichte	10
AG 812	Vertiefung Römische Geschichte	10
AG 911	Methoden und Themen	10
Graec 800	Griechische Prosa	10
Graec 810	Griechische Dichtung	10
Graec 820	Griechische Philosophie/ Patristik	10
Arch 710	Archäologische Kerngattungen II	10
Arch 720	Archäologische Kerngattungen III	10
Lat 800	Lateinische Prosa	10
Lat 810	Lateinische Dichtung	10
Lat 820	Antike Philosophie/ Patristik	10
4. Abschlussmodul		
AuC 1000	Masterarbeit	30



(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
Module des Wahlpflichtbereichs Altertumswissenschaften	
AG 911	mindestens 30 LP aus den Modulen AG 711, 712, 713, 811, 812
Module des Wahlpflichtbereichs Theologie	
The M27	The M 19

(5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 6

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul, welches ggf. Bestandteil des Studiums ist, wird in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil Modulkatalogs.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität